

SATZUNG des Reit- und Fahrverein Würtingen e.V.

in der Fassung vom 25. Juni 2010

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zugehörigkeit zu Verbänden

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Würtingen e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist St. Johann-Würtingen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Urach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und durch den Württembergischen Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Der Verein anerkennt die Satzungen dieser Verbände, ebenso die Bestimmungen der LPO.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in St. Johann-Würtingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren,
 - die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen,
 - ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports in allen Disziplinen,
 - die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden,
 - die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis,
 - die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
 - die Förderung des therapeutischen Reitens,
 - die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet,
 - das Unterhalten einer Reitanlage mit Stall, in dem die erforderlichen vereinseigenen Pferde und die im Eigentum von Vereinsmitgliedern stehenden Pferde gegen Entgelt untergebracht werden können,
 - die Bereitstellung von Reithalle, Außenplätze, Koppeln und Vereinsgaststätte an Vereinsmitglieder,
 - das Unterhalten eines regelmäßigen Reitbetriebs und die Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine Ausschüttung von Gewinnen an Mitglieder erfolgt nicht. Die Mitarbeit von Vereinsmitgliedern im Verein – ausgenommen Arbeitsdienst, Tätigkeiten wie z.B. als Übungsleiter/Reitlehrer sowie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses – ist ehrenamtlich.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Pferdesportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl und gegen die Grundsätze der fairen Behandlung des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können passive Mitglieder werden.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv dem Reitsport widmen und sämtliche reitsportlichen Einrichtungen des Vereins entsprechend den Bestimmungen der Reit- und Betriebsordnung sowie der Gebührenordnung in Anspruch nehmen können.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die vorübergehend oder dauernd keiner reitsportlichen Betätigung nachgehen, den Reitsport jedoch durch ihre Zugehörigkeit zum Verein fördern wollen. Auch passive Mitglieder können Pferde auf der Anlage zulassen, jedoch dürfen sie die Anlage nicht selbst zum Reiten, Fahren, Longieren oder anderweitig mit dem Pferd in Anspruch nehmen.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Jahresbeitrag als aktives Mitglied schulden, jedoch keine Arbeitsdienstumlage zu zahlen haben. Fördermitglieder stehen bezüglich der Nutzung der Vereinsanlage und der Teilnahme am Reiten passiven Mitgliedern gleich.

Personen, die sich um den Verein oder sonst um den Pferdesport in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Ersten Vorsitzenden beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Gegen die Entscheidung kann binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Vereinsbeitritt wird wirksam, sobald dem neuen Mitglied die vom Ersten Vorsitzenden bzw. vom für die Mitgliederverwaltung zuständigen Vorstandsmitglied unterzeichnete schriftliche Mitteilung über die Annahme seines Antrages durch den Vorstand zugeht. Eine vorläufige Zulassung durch das für die Anlagennutzung zuständige Vorstandsmitglied kann erfolgen.

3. Wenn die Aufnahme als passives Mitglied gewünscht wird, muss dies ausdrücklich beantragt werden. Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied ist dem Ersten Vorsitzenden mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende anzuzeigen. Beantragt das Mitglied die Reaktivierung als aktives Mitglied ab einem Zeitpunkt, der innerhalb von 9 Monaten nach Eintritt der passiven Mitgliedschaft liegt, sind für die Zwischenzeit die Beiträge als aktives Mitglied nachzuzahlen. Der

Vorstand bestätigt die passive Mitgliedschaft schriftlich. Die passive Mitgliedschaft gilt ab dem darauf folgenden Geschäftsjahr. Der Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft ist ebenfalls beim Ersten Vorsitzenden schriftlich zu beantragen, der Vorstand entscheidet über den Antrag, die Entscheidung bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar. Der Vorstand teilt dem Antragsteller schriftlich mit, dass und ab wann er als aktives Mitglied geführt wird und berechtigt ist, die reitsportlichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Eine vorläufige Zulassung durch das für die Anlagennutzung zuständige Vorstandsmitglied kann erfolgen. Sofern die passive Mitgliedschaft länger als neun Monate gedauert hat, schuldet das Mitglied ab dem Zeitpunkt der Anlagennutzung den Beitrag als aktives Mitglied.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich gegenüber dem Ersten Vorsitzenden kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - gegen § 3 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied mit schriftlicher Begründung per Einschreiben zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden Widerspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Vereinsbeiträge

1. Der Verein erhebt regelmäßige jährliche Beiträge. Die Beiträge bestehen aus dem Mitgliedsbeitrag, dem einmaligen Aufnahmegeld und der Arbeitsdienstumlage. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr.
2. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind am 1. Januar dieses Jahres fällig. Die Arbeitsdienstumlage wird quartalsweise im voraus von den Mitgliedern eingezogen und kann durch Leistung von Arbeitsdiensten abgearbeitet werden. Näheres bestimmt der Vorstand.
3. Passive Mitglieder zahlen einen verringerten Beitrag. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Kalenderjahres wird der Beitrag zeitanteilig geschuldet. Er wird fällig, nachdem dem neuen Mitglied eine Mitteilung des Vorstandes über die Höhe des für das laufende Kalenderjahr geschuldeten Beitrages zugeht.

Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge in Verzug, so kann der Verein als Verzugsschaden statt der tatsächlich entstandenen Unkosten eine Pauschale in Höhe von bis zu 10% der rückständigen Beiträge verlangen. Regelmäßig anfallende Zahlungen müssen durch

Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an den Verein erledigt werden. Mitglieder, die keine Abbuchungsermächtigung für Beiträge erteilen, zahlen pro Zahlungsvorgang eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 €. Der Vorstand kann auch andere regelmäßige Zahlungen (Gebühren wie z.B. Anlagennutzung, Boxenmiete, Reitabonnement, Reitstunden, Voltige) mit einer entsprechenden Regelung handhaben.

6. Mitglieder können vor Fälligkeit des Vereinsbeitrages jederzeit beim Vorstand beantragen, ihnen den Beitrag aus wichtigem Grund zu stunden oder ihnen Ratenzahlungen zu gestatten. Erwachsene zwischen 18 und 27 Jahren, die sich in Ausbildung befinden, können beim Vorstand beantragen, sich bezüglich der Beiträge Jugendlichen gleichstellen zu lassen.

§ 7 Gebühren

1. Der Verein erhebt für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins Gebühren. Die Höhe der Gebühren wird durch den Vorstand bestimmt. Dabei handelt es sich insbesondere um Gebühren für die Benutzung der Anlagen des Vereins, für die Teilnahme am Reit- und Voltigierunterricht, die Einstellung von Pferden im Vereinsstall und die Nutzung der Reithausgaststätte.
2. Für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins müssen von Nichtmitgliedern höhere Gebühren verlangt werden als von Mitgliedern.
3. Die Einrichtungen des Vereins dürfen nicht in der Weise benutzt werden, dass der Benutzer dadurch ein Entgelt erzielt. Im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Reitbetriebes können hiervon Ausnahmen gestattet werden, insbesondere den Angestellten des Vereins. Näheres regelt die Reit- und Betriebsordnung.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand, sie kann dem Vorstand zu diesem Zweck Weisungen erteilen. Dem Vorstand können keine Weisungen in Angelegenheiten erteilt werden, deren Entscheidung nach den Bestimmungen dieser Satzung ausschließlich dem Vorstand vorbehalten ist. Der Mitgliederversammlung obliegt darüber hinaus
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder,
 - die Festsetzung der Beiträge,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge sowie
 - die Auflösung des Vereins.
2. Mindestens im ersten Kalenderhalbjahr eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Beschlussfassung und zur Entlastung der Vorstandsmitglieder vorzulegen ist (Jahreshauptversammlung).

3. Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstands oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim ersten Vorsitzenden beantragt wird. Dabei ist es ausreichend, wenn so viele Mitglieder das Verlangen auf Einberufung einer Mitgliederversammlung unterzeichnen, wie es einem Viertel der bei der letzten vorausgegangenen Mitgliederversammlung im Rechenschaftsbericht des Vorstandes festgestellten Mitgliederzahl entspricht. Sowohl für das Verlangen auf Einberufung einer Mitgliederversammlung wie für die Feststellung der Mitgliederzahl des Vereins zählen nur volljährige Mitglieder.

Kommt der erste Vorsitzende dem Verlangen auf Einberufung der Mitgliederversammlung nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Verlangens nach, so kann die Mitgliederversammlung auf Kosten des Vereins durch einen Beauftragten der Minderheit einberufen werden. Dieser Beauftragte ist bereits im Einberufungsverlangen zu benennen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwanzig Tage liegen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie dem Empfänger unter der letzten dem Vereinsvorstand mitgeteilten Anschrift zugesandt worden ist. Als Nachweis genügt die Bestätigung des Schriftführers über die Absendung der Einladung.

5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand beschlossen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Rechenschaftsberichte des Ersten Vorsitzenden und des für die Vereinsfinanzen zuständigen Beisitzers über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Bericht des Kassenprüfers.
- Anträge zum abgelaufenen Geschäftsjahr sowie Aussprache über die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder.
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- Verschiedenes.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Besteht Streit darüber, ob ein Antrag eingegangen ist oder ob er rechtzeitig eingegangen ist, so entscheidet über die Zulassung des Antrages die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Anträge aus ihrer Mitte mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zulassen.

6. Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende. Ist auf einer Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Gesamtvorstandes durchzuführen, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte vor Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes einen Wahlleiter. Diesem obliegt die Durchführung der Vorstandswahl.
7. Die Mitgliederversammlung beginnt mit der Eröffnung durch den ersten Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende stellt fest, wie viele Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist nur so lange beschlussfähig, so lange mindestens ein Viertel dieser festgestellten Zahl von Mitgliedern noch anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist vom ersten Vorsitzenden jederzeit auf Antrag festzustellen.

8. Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlussfassung tätig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Stehen bei Wahlen mehr als zwei Personen zur Wahl und erreicht keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Im zweiten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung können in jeder sinnvollen Form erfolgen. Sie müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder; das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist nicht zulässig; lediglich juristische Personen können sich durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter vertreten lassen. Stimmberechtigt ist nicht, wer sich mit der Entrichtung seiner Vereinsbeiträge in Verzug befindet.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen; das Protokoll muss die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beschlüsse in vollem Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben.

Das Protokoll ist vom bisherigen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Darüber hinaus obliegen ihm die ihm von dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere der Erlass und die Änderung der Reit- und Betriebsordnung, der Jugendordnung und die Festsetzung der Gebühren (Anlagennutzungsgebühr, Boxenmiete, Gebühr für Reitstunden, Koppelbenutzung, Nutzung der Reithausgaststätte u.ä.) sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.
2. Der Verein wird nach außen durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten, diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Einzelnen Vorstandsmitgliedern können für ihren Aufgabenbereich vom ersten oder zweiten Vorsitzenden Vertretungsvollmachten erteilt werden.
3. Im Innenverhältnis besteht der Vorstand aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie den Beisitzern. Dem Vorstand müssen mindestens folgende Beisitzer angehören:
 - Technischer Wart
 - Finanzen
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Schriftführer/Pressewart.
4. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal, vom ersten Vorsitzenden oder in seinem Auftrag einberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, die vom Vorsitzenden bestimmt wird, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei überraschend auftretenden Problemen kann der Vorstand form- und fristlos einberufen werden. Die in einer solchen Sitzung gefassten Beschlüsse sind in der nächsten regulären Sitzung zu bestätigen.

Verlangt ein Drittel der Mitglieder des Vorstands vom ersten Vorsitzenden die Einberufung einer Vorstandssitzung, so hat er diesem Verlangen binnen zehn Tagen Folge zu leisten. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, so ist die entsprechende Minderheit der Vorstandsmitglieder berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Ist eine Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen, ist sie ungeachtet der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

5. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein zur Abstimmung gestellter Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das die getroffenen Beschlüsse ihrem Sinn nach wiedergeben muss. Das Protokoll ist von dem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, das das Protokoll geführt hat.

6. Falls der erste Vorsitzende aus dem Verein ausscheidet oder sein Vorstandsamt niederlegt, hat der zweite Vorsitzende, falls auch er sich nicht mehr im Amt befindet ein vom restlichen Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der der gesamte Vorstand neu zu wählen ist. Scheidet der zweite Vorsitzende aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so bestimmt der Vorstand durch einstimmigen Beschluss, wer bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Funktion des zweiten Vorsitzenden ausübt.

Entsprechendes gilt für die Beisitzer.

7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung.

§ 11 Sonstiges

1. Eine Änderung dieser Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

St. Johann-Würtingen, den 25. Juni 2010

Genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2010

gez. Kai Preißer
Erster Vorsitzender

gez. Dr. Rolf Kofler
Zweiter Vorsitzender